

## STATUTEN «Profinetz HUND SCHWEIZ»

### I. NAME, SITZ und ZWECK

#### Art. 1

##### *Name und Sitz*

Unter den Namen "**Profinetz HUND SCHWEIZ**", "**Réseau Professionel Chien Suisse**", "**Rete Professionale Cane Svizzero**" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz an der Thalstrasse 49, 4710 Balsthal. Er ist eine andere kynologische Vereinigung der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 17 SKG-Statuten.

#### Art. 2

##### *Zweck*

Der Verein bezweckt:

- a) Vernetzung von Firmen, Vereinen und Institutionen aus dem Hundewesen in der Schweiz
- b) Der Austausch von Informationen unter den Mitgliedern im Bereich der Anliegen von Hundehaltern
- c) Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Förderung der Artgerechten Haltung und Verbreitung von Hunden, im speziellen von Rassehunden
- e) Förderung der Beziehungen unter den Mitgliedern
- f) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder
- g) Interessenvertretung gegenüber Behörden

#### Art. 3

##### *Zweckverfolgung*

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder
- b) Erfahrungsaustausch und Vernetzung unter den Vereinsmitgliedern
- c) Durchführung von Informationsveranstaltungen für Dritte;
- d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
- e) Die Gewährung von Unterstützung an Mitglieder und die Einräumung von Vergünstigungen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

##### *Mitglieder*

Alle Personenfirmen und juristische Personen, die im Hundewesen in der Schweiz tätig sind, können in den Verein aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss den SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt die Daten seiner Mitglieder jährlich an die SKG zu übermitteln. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

##### *Mitgliedschaftskategorien*

Es bestehen 2 Kategorien von Mitgliedern (A und B), deren Rechte unterschiedlich sind, wie folgt:

A: Vereine und Personengesellschaften (Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften)

B: GmbH und AG

#### Art. 5

##### *Aufnahme*

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Organisationen, die Mitglied des Vereins werden möchten, haben dem Vorstand ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 6

##### *Erlöschungsgründe*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Konkurs, Liquidation, Austritt, oder Ausschluss eines Mitgliedes.

#### Art. 7

##### *Austritt*

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist

der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

#### Art. 8

##### *Ausschluss*

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins und/oder der SKG.

##### *Verfahren*

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 90 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör innert einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung

##### *Rekursrecht*

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 9

##### *Rechte*

Alle Mitglieder haben folgende Rechte sich durch Delegierte (natürliche Personen) an den Versammlungen des Vereins vertreten zu lassen.

Mitglieder A: einen Delegierten pro Mitglied.

Mitglieder B: 2 Delegierte pro Mitglied.

#### Art. 10

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in einem Reglement des Vorstandes sowie in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

#### Art. 11

##### *Pflichten*

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder,

die Statuten und die Reglemente des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 12

*Jahresbeitrag*

Die Mitgliederbeiträge sind fest und betragen:

Für Mitglieder A: CHF 400.00 p.a.

Für Mitglieder B: CHF 800.00 p.a.

Die Mitgliederbeiträge sind anfangs des Kalenderjahres aufgrund einer erhaltenen Rechnung zu bezahlen.

### **III. HAFTBARKEIT**

Art. 13

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

### **IV. ORGANISATION**

Art. 14

*Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 15

*Generalversammlung*

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die Generalversammlung kann physisch, elektronisch oder Hybrid durchgeführt werden. Sie soll bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 16

*Einberufung*

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

#### *Anträge*

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

#### *Art. 17*

#### *Ausserordentliche Generalversammlung*

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

#### *Art. 18*

#### *Beschlussfähigkeit/ Protokoll*

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### *Art. 19*

#### *Kompetenz*

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Wahlen:
  - 1. des Präsidenten;
  - 2. des Kassiers;
  - 3. der weiteren Mitglieder des Vorstandes
  - 4. der Revisionsstelle;
- f) Abänderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
- h) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins.

#### *Art. 20*

#### *Abstimmung*

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat an der

Generalversammlung eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten werden nicht berücksichtigt), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

#### Art. 21

##### *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, ev. Beisitzer). Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen zwingend entweder Mitglieder des Vorstandes der SKG sein, oder im Rahmen der SKG-Organisation eine führende Rolle bekleiden.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist für alle Geschäfte verantwortlich, welche nicht gemäss Statuten einem anderen Organ zugeteilt sind.

#### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder aufgrund einer Videokonferenz gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 23

#### Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

#### Art. 24

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

#### Art. 25

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und ist zuständig für die üblichen Finanzgeschäfte. Er erstellt den Vorschlag für die Jahresrechnung.

#### Art. 26

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

#### Art. 27

#### Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

### **V. FINANZEN**

#### Art. 28

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Als gemeinnütziger Verein ist er grundsätzlich nicht gewinnorientiert. Vom Verein erzielte Überschüsse stehen nach Äufnung angemessener Reserven der Stiftung Hund Schweiz zur Verfügung.

## **VI. STATUTENREVISION**

Art. 29

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## **VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 30

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Nach der Auflösung steht das Vereinsvermögens der Stiftung Hund Schweiz zur Verfügung.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens müssen 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 31

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 27.08.2026 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Vereins Profinetz Hund Schweiz

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....